Steuertermine im Juni 2009

Fälligkeit 10.06. Ende Zahlungsschonfrist 15.06.

- Lohnsteuer: mtl.
- Umsatzsteuer: mtl.
- Einkommensteuer: ¼-jährliche Vorauszahlung
- Körperschaftsteuer: ¼-jährliche Vorauszahlung

Zahlung mit/per	Eingang/Gutschrift beim Finanzamt
Überweisung	Gutschrift spätestens am Ende der Schonfrist
Scheck	Eingang drei Tage vor Fälligkeit
Bargeld	Eingang am Tag der Fälligkeit

Sonstige Termine

Sozialversicherungsbeiträge:

24.06. Übermittlung Beitragsnachweise

26.06. Fälligkeit (voraussichtliche) Beitragsschuld Juni 2009 zzgl. restliche Beitragsschuld Mai 2009

30.06. Antrag für Wahlrecht zum neuen Erbschaftsteuer- und Bewertungsrecht für Erbfälle 1.1.2007 – 31.12.2008 (Frist soll evtl. bis 31.12.2009 verlängert werden.)

31.12. Satzungsänderungen bei gemeinnützigen Vereinen
Bisherige Frist 31.3./30.6. (vgl. 2+5/09) erneut verlängert!

Allgemeines

Kündigung bei Korruption und Bestechlichkeit

Im Streitfall vor einem Landesarbeitsgericht bestätigten die Richter die Kündigung eines schon lange tätigen Personalleiters, der von einem Personalvermittlungsunternehmen eine VIP-Logen-Karte inklusive Bewirtung für ein Fußballspiel geschenkt bekommen hatte und diese Einladung auch annahm.

Bei einem etwaigen Bedarf an Leiharbeitnehmern war es Aufgabe dieses Personalleiters mit dem betreffenden Personalvermittlungsunternehmen zu verhandeln. Das Gericht sah bei diesen Gegebenheiten im Zusammenhang mit dem nicht unerheblichen Wert der Karte die **Grenzen eines Gelegenheitsgeschenkes** (z.B. in Form einer Flasche Wein) als **erheblich überschritten** an. Dabei kommt grundsätzlich der Frage **keine Bedeutung** zu, ob es letztlich überhaupt zu einer den Arbeitgeber schädigenden Handlung kommt.
In der Urteilsbegründung wird unter Hinweis auf frühere Rechtsprechung eine fristlose Kündigung erörtert.

„Wer als Arbeitnehmer bei der Ausführung von vertraglichen Aufgaben Vorteile entgegen nimmt, die dazu bestimmt oder auch nur geeignet sind, ihn in seinem geschäftlichen Verhalten zugunsten Dritter zu beeinflussen, verstößt gegen das so genannte Schmiergeldverbot und handelt den Interessen des Arbeitgebers zuwider. Hierin liegt regelmäßig ein Grund zur fristlosen Kündigung des Arbeitsverhältnisses."

LAG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 16.01.2009 - 9 Sa 572/08 (noch nicht veröffentlicht)
BAG-Urteil vom 21.6.2001 - 2 AZR 30/00 (FA 2002, S. 93)

Einkommensteuer – Körperschaftsteuer

Satzungsänderung bei Zahlungen an ehrenamtlichen Vorstand Weitere Fristverlängerung bis 31.12.2009

Einnahmen aus nebenberuflicher Tätigkeit im Dienst oder Auftrag eines gemeinnützigen Vereins bleiben bis zur Höhe von 500 € im Jahr steuerfrei (§ 3 Nr. 26a EStG).

Es wurde bereits darauf hingewiesen, dass gemeinnützige Vereine, die diesen Freibetrag nützen wollen, darauf achten müssen, dass derartige Zahlungen in der Satzung vorgesehen sind (vgl. 6/2008).

Die Finanzverwaltung hatte außerdem für Vereine, die bereits in der Zeit vom 10.10.2007 – 25.10.2008 pauschale Zahlungen vorgenommen haben, obwohl dies in der Satzung nicht vorgesehen war, die Frist für den Beschluss für eine Satzungsänderung durch die Mitgliederversammlung zunächst auf 31.März 2009 festgesetzt (vgl. 2/2009) und mit einem Schreiben vom 09.03.2009 ursprünglich bis 30. Juni 2009 (vgl. 5/2009) verlängert.

Jetzt wurde diese **Frist**, in der schädliche Folgen für die Gemeinnützigkeit des Vereins durch eine **Satzungsänderung** abgewendet werden können, in einem Schreiben vom 22.04.2009 nochmals **bis zum 31. Dezember 2009 verlängert**.

BdF-Schreiben vom 22. April 2009 – IV C 4 – S 2121/07/0010 (noch nicht veröffentlicht)

Absetzung für außergewöhnliche Abnutzung als Werbungskosten im Rahmen der Vermietungseinkünfte

„Absetzungen für außergewöhnliche Abnutzung aus wirtschaftlichen Gründen können als Werbungskosten bei der Einkunftsart Vermietung und Verpachtung abgezogen werden, wenn sich nach der Kündigung des Mietverhältnisses herausstellt, dass das auf die Bedürfnisse des Mieters ausgerichtete Gebäude nicht mehr oder nur noch eingeschränkt nutzbar ist und auch durch eine (nicht steuerbare) Veräußerung nicht mehr sinnvoll verwendet werden kann."

Der Bundesfinanzhof hat in einem aktuellen Urteil die Auffassung eines **Finanzgerichts gegen die Meinung der Finanzverwaltung** bestätigt und eine außergewöhnliche Absetzung für Abnutzung als Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung zugelassen.

Diesem Urteil lag allerdings ein sicher nicht alltäglicher Sachverhalt zugrunde:

- Das Gebäude war allein auf den Mieter abgestellt.
- Nach Kündigung durch den Mieter war eine Neuvermietung trotz erheblicher Bemühungen auch zu deutlich ungünstigeren Konditionen und zu anderen Nutzungszwecken nicht möglich.
- Der Entschluss zur Veräußerung wurde erst gefasst, als sich die Nichtvermietbarkeit eindeutig herausgestellt hatte.
- Bei der Veräußerung beinhaltete der Kaufpreis im Wesentlichen nur den Wert des Grund und Bodens; hiervon gingen auch die Vertragspartner aus.
- Außerdem hat der Grundstückserwerber das erworbene Gebäude sofort nach dem Erwerb abgerissen.

In diesem Ausnahmefall wurden dem Steuerpflichtigen die

außergewöhnliche Absetzung (in Höhe von rd. 380 TDM) zum Abzug als Werbungskosten zugelassen.

BFH-Urteil vom 17.9.2008 – IX R 64/07 (DStRE 2009 S. 338)

Umsatzsteuer

Vorsteuerabzug nur bei ordnungsgemäßer Rechnung mit Angabe des Zeitpunkts der Lieferung/Leistung

Nach den gesetzlichen Regelungen ist Voraussetzung für den Vorsteuerabzug, dass eine ordnungsgemäße Rechnung im umsatzsteuerlichen Sinne vorliegt.

Für die Ordnungsmäßigkeit wird u. a. nach § 14 Abs. 4 Satz 1 Nr. 6 UStG gefordert, dass in der Rechnung der Zeitpunkt der Lieferung oder Leistung angegeben wird.

Diese (gesonderte) Angabe ist selbst dann zwingend erforderlich, wenn der Zeitpunkt der Lieferung oder Leistung mit dem Rechnungsdatum identisch ist.

Diese rein formale Anforderung an eine zum Vorsteuerabzug berechtigende Rechnung ist jetzt höchstrichterlich bestätigt worden.

Anmerkung
Es verwundert, dass sich das höchste Gericht mit dieser „formalen" Frage beschäftigen muss, steht doch dem Rechnungsaussteller die Möglichkeit der Rechnungsberichtigung bzw. der Rechnungsergänzung nach § 31 UStDV offen.
Strittig wäre dann allein noch, ob die Berichtigung bzw. Ergänzung zurückwirkt auf den Zeitpunkt der ursprünglichen Rechnung. Die Finanzverwaltung lässt bisher diese Rückwirkung nicht zu und gewährt den Vorsteuerabzug erst zum Zeitpunkt der Berichtigung bzw. Ergänzung. Dies kann zur Festsetzung von Zinsen führen.

BFH-Urteil vom 17.12.2008 – XI R 62/07 (UR 2009 S. 247)

Lohnsteuer

Arbeitslohn bei Leistungen aus Gruppenunfallversicherung

Bei Verträgen zu Gruppenunfallversicherungen stellt sich die Problematik der Besteuerung im Leistungsfall.

Ein Arbeitgeber hatte als Versicherungsnehmer für seine Angestellten einen Gruppenunfallversicherungsvertrag abgeschlossen, der sowohl private als auch berufliche Unfälle abdeckte. Die Ausübung der Rechte aus dem Vertrag stand ausschließlich dem Arbeitgeber zu. Die laufend gezahlten Versicherungsbeiträge wurden nicht der Lohnsteuer unterworfen. Aufgrund eines Unfalls wurde einem Arbeitnehmer auf Veranlassung des Arbeitgebers eine Versicherungsleistung ausgezahlt. Das Finanzamt und das Finanzgericht haben den Gesamtbetrag der Versicherungsleistung als steuerpflichtigen Arbeitslohn betrachtet.

Der Bundesfinanzhof hat diesen Sachverhalt wesentlich differenzierter entschieden:

1. „Erhält ein Arbeitnehmer Leistungen aus einer durch Beiträge seines Arbeitgebers finanzierten Gruppenunfallversicherung, die ihm keinen eigenen unentziehbaren Rechtsanspruch einräumt, so führen im Zeitpunkt der Leistung die bis dahin entrichteten, auf den Versicherungsschutz des Arbeitnehmers entfallenden Beiträge zu Arbeitslohn, begrenzt auf die dem Arbeitnehmer ausgezahlte Versicherungssumme."

2. „Der auf das Risiko beruflicher Unfälle entfallende Anteil der Beiträge führt als Werbungskostenersatz auch zu Werbungskosten des Arbeitnehmers, mit denen der entsprechende steuerpflichtige Arbeitslohn zu saldieren ist."

3. „Regelmäßig kann davon ausgegangen werden, dass die Beiträge jeweils zur Hälfte auf das Risiko privater und beruflicher Unfälle entfallen."

Im Ergebnis können damit nur die bis zur Auszahlung der Versicherungsleistung übernommenen Beiträge abzüglich fiktiv anzusetzender Werbungskosten und nicht die gesamte ausbezahlte Versicherungsleistung als Arbeitslohn besteuert werden.

Anmerkung
Erlangt der **Arbeitnehmer** – abweichend vom obigen Sachverhalt – durch die Beiträge des Arbeitgebers einen **eigenen unentziehbaren Anspruch** gegen den Versicherer, sind die Beiträge laufend im Zeitpunkt der Beitragsleistung als Arbeitslohn zu behandeln.

BFH-Urteil vom 11.12.2008 – VI R 9/05 (DStR 2009 S. 317)

Schenkungsteuer – Erbschaftsteuer

Erbfälle im Zeitraum 1. Januar 2007 bis 31.Dezember 2008 Wahlrecht für Anwendung neues Recht

Das neue Erbschaftsteuer – und Bewertungsrecht ist zum 1.1.2009 in Kraft getreten und gilt damit für Erbfälle und Schenkungen ab 1.1.2009.

Für **Erbfälle** im Zeitraum 1. Januar 2007 bis 31. Dezember 2008 besteht ein Wahlrecht zur Anwendung des neuen Erbschaftsteuer- und Bewertungsrechts. Die neuen Freibeträge finden dabei jedoch keine Anwendung.

Ist eine Steuerfestsetzung bereits erfolgt, ist das **Wahlrecht** an einen **Antrag** gebunden, der **bis spätestens 30. Juni 2009** gestellt werden kann (vgl. Hinweis „Sonstige Termine").

Der Antrag kann nicht widerrufen werden, wenn die Steuerfestsetzung nachträglich wegen Verstoßes gegen die Verschonungsregelungen der §§ 13a bzw. 19a ErbStG n.F. geändert wird. Es ist daher vorab sorgfältig zu überprüfen, ob es sinnvoll ist, einen solchen Antrag zu stellen.

Artikel 3 des Gesetzes zur Reform des Erbschaft- und Bewertungsrechts (BStBl 2008 Teil I S. 3018)

Übertragung von Kommanditanteilen unter Nießbrauchsvorbehalt

Nach dem grundsätzlich bis 31.12.2008 noch geltenden Erbschaft/-Schenkungsteuerrecht alter Fassung (ErbStG a.F.) ergeben sich z.B. bei der Übertragung von Personengesellschaftsanteilen aus der Vorschrift des § 13a ErbStG a.F. Vergünstigungen in Form eines Freibetrages (maximal 225.000 €) und eines Wertabschlages (35%).

In zwei vor einem Finanzgericht anhängigen Streitfällen der Übertragung von Kommanditanteilen unter Nießbrauchsvorbehalt stellte sich die Frage, ob die vorstehende **Voraussetzung „Betriebsvermögen"** erfüllt ist.

Das Gericht verneinte diese Frage für den Fall, dass die Stimm-, Mitwirkungs-, Verwaltungs- und Kontrollrechte vollständig beim Schenker verblieben und dem Beschenkten damit keine Mitunternehmerstellung eingeräumt wurden.

Gewährt hat das Gericht hingegen die Vergünstigungen, wenn vorstehende Rechte derart auf Schenker und Beschenkte verteilt waren, dass keiner gewichtige Entscheidungen ohne den anderen treffen konnte.

In der Begründung wird darauf hingewiesen, dass die **für die Anwendung des § 13a ErbStG a.F. erforderliche Mitunternehmerstellung** nur jenem zukommt, der Mitunternehmerinitiative (Teilnahme an unternehmerischen Entscheidungen) entfalten kann und Mitunternehmerrisiko (Teilnahme am Erfolg oder Misserfolg) trägt.

Das Gericht hat in beiden Fällen zur Fortbildung des Rechts **Revision beim Bundesfinanzhof** zugelassen.

Anmerkung
Der Frage einer Mitunternehmerstellung für die „Betriebsvermögenseigenschaft" bei vereinbartem Nießbrauch an einem Kommanditanteil kommt **auch unter dem neuen Erbschaftsteuerrecht ab 1.1.2009** entscheidende Bedeutung zu.

FG Münster, Urteil vom 19.6.2008 – 3 K 1086/06 Erb – Revision eingelegt
FG Münster, Urteil vom 19.6.2008 – 3 K 5062/06 Erb – Revision eingelegt
(EFG 2008 S. 1733)